

Arbeitsrecht (Nr. 066/2007)

Rechtsprechung zu § 613 a BGB Betriebsübergang

Gefahr bei Auftragsvergabe

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Ein Betriebsübergang kann schon vorliegen, wenn der neue Auftragnehmer die Betriebsmittel für eigene betriebliche Zwecke nutzt.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat die Anforderungen an einen Betriebsübergang weiter konkretisiert. Ein Unternehmen hatte Schlachtarbeiten in einem Schlachthof an einen Mitbewerber abtreten müssen. Wie sein Vorgänger führte der neue Auftragnehmer die Arbeiten mit den Einrichtungen des Schlachthofs aus. Als dann die bisherigen Mitarbeiter bei dem neuen Auftragnehmer arbeiten wollten, wies dieser sie zurück. Ein Mitarbeiter klagte daraufhin gegen seinen alten Arbeitgeber auf Zahlung seines Gehalts. Er glaubte, daß sein Arbeitsverhältnis mit diesem fortbestehe. Dies sah das BAG anders: Es stellte fest, daß das Arbeitsverhältnis des Klägers auf den neuen Auftragnehmer übergegangen war. Dabei betonte es, daß es auf die eigenwirtschaftliche Nutzung der Betriebsmittel nicht ankomme. Es reiche, wenn der neue Auftragnehmer die Arbeiten ohne zeitliche Unterbrechung mit den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Betriebsmitteln ausführe.

Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 15. Februar 2007
Aktenzeichen: 8 AZR 431/06

Veröffentlicht:

Financial Times Deutschland vom 20.03.2007 – Seite 28
20.03.2007